

WVK hervor, wobei hier zwischen Vertragsbrüchen bei bi- und multilateralen Verträgen unterschieden wird. Ein Vertragsbruch bei einem vorläufig angewendeten völkerrechtlichen Vertrag kann also die Konsequenzen der vollen Staatenverantwortlichkeit nach sich ziehen.

### 4.3.3 Der Zeitpunkt der Rechtswirkung der vorläufigen Anwendung

„The purpose of provisional application is to give **immediate** effect to all or certain substantive provisions of a treaty without waiting for the fulfilment of the formal requirements for its entry into force.“<sup>403</sup>

Damit ist klar, dass durch eine vorläufige Anwendung der Vertrag für die Vertragsstaaten in den allermeisten Fällen so schnell wie möglich Anwendung finden soll, um damit seine Rechtswirkung in den vorläufig angewendeten Bereichen erlangen zu können. Klar ist aber auch, dass sich der Zeitpunkt dieser Wirkung am Inhalt des Vertrages selbst und an der Art der Zustimmung zu orientieren hat. Der Zeitpunkt, an dem ein vorläufig angewendeter Vertrag seine Rechtswirkung entfaltet, bleibt also vorerst den Parteien überlassen.<sup>404</sup>

So sind die Variationen vielfältig, *wann* und *wie* eine vorläufige Anwendung seine Geltung erlangt.<sup>405</sup> Sofort *mit Unterzeichnung*, nach einem *bestimmten Datum* das vereinbart wurde, nach der *Hinterlegung einer Urkunde* oder nach dem Eintritt einer sonstigen *Bedingung*, die an die vorläufige Anwendung geknüpft wurde. Zum Verständnis sollen hier als Beispiele zwei Verträge aus der praktischen Anwendung in Liechtenstein aufgeführt werden. Im *Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthaltes sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum* (LGBI. 2009/217) wurde die vorläufige Anwendung in Art. 22 des Rahmenvertrages vereinbart. Dort heisst es:

Art. 22

Inkrafttreten

<sup>403</sup> Mathy, Commentary, 2011, S. 640.

<sup>404</sup> Vgl. Krenzler, vorl. Anwendung, 1963, S. 41ff.

<sup>405</sup> Empfehlenswert dazu auch die Zusammenstellung verschiedener Verträge welche die EU kürzlich mit Drittstaaten vorläufig angewendet hat in *Gómez-Robledo Juan Manuel* (Special Rapporteur) in: Fourth report on the provisional application of treaties, Addendum, Examples of recent European Union practice on provisional application of agreements with third States, Nr. A/CN.4/699/Add.1, International Law Commission, Genf 2016.